

Tagungsbericht

6. Deutscher Erbrechtstag, Berlin, 1.–2. April 2011



von Dr. Christine Osterloh-Konrad, Wissenschaftliche Referentin und Rechtsanwältin, München

Man kann ihn fast schon als »Muss« für den Erbrechtler bezeichnen: Den Deutschen Erbrechtstag, der Anfang April 2011 bereits zum sechsten Mal in Berlin stattfand. Die Veranstaltung bot auch in diesem Jahr eine gelungene Mischung aus Praxistipps und vertieften Einblicken in das Erbrecht.

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, *Andreas Frieser*, richtete zunächst die Präsidentin des Kammergerichts *Monika Nöhre* das Wort an die Teilnehmer. Sie ließ einige berühmte Erbrechtsfälle des Kammergerichts Revue passieren und nahm anschließend aktuelle verfahrensrechtliche Entwicklungen in den Blick. Dabei streifte sie die ersten Erfahrungen mit dem FGG-Reformgesetz und das Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen und nahm sodann kritisch zu dem Vorschlag *Andreas Friesers* Stellung, mit einem »Großen Nachlassgericht« ein spezialisiertes Gericht für alle Arten von Erbsachen einzurichten.

Der erste thematische Block des Erbrechtstags war dem Thema »Internationales« gewidmet. *Stephan Lorenz* legte den Schwerpunkt seines Vortrags auf den aktuellen Entwurf einer EU-Erbrechtsverordnung, die europaweit Rechtseinheit im Erbkollisionsrecht herstellen soll. Der Referent begrüßte dieses Ziel sehr, da eine vereinheitlichte Anknüpfung dem *Forum Shopping* vorbeuge und die Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung in internationalen Erbfällen vermindere. In Einzelfragen sparte er jedoch nicht mit Kritik an dem Entwurf. So stellte er in Frage, ob tatsächlich überwiegende Gründe für eine Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers sprächen oder ob nicht vielmehr eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit sachgerechter wäre, da sie eher den Interessen des Erblassers entspreche. Außerdem forderte er eine erleichterte Zulassung der Rechtswahl: Es sollte genügen, wenn der Erblasser von der Anwendung eines bestimmten Rechts ausgegangen ist, unabhängig davon, ob er dieses Recht bewusst gewählt hat.

Auf die rechtspolitische Perspektive des Wissenschaftlers folgte die Sicht des Praktikers auf den aktuellen Rechts-

zustand: *Wolfgang Eule* widmete sich dem derzeit geltenden Kollisionsrecht und seiner Anwendung in der Praxis. Dabei vollzog er eine *Tour d'Horizon* vom *Ordre-Public*-Vorbehalt bei Anwendung islamischen Erbrechts bis hin zur Behandlung ausländischer echter Ehen gleichgeschlechtlicher Partner im deutschen Recht. Die dritte Referentin zum Thema »Internationales«, *Johanna Hey*, fiel leider wegen Krankheit kurzfristig aus; für sie sprang *Heinz-Willi Kamps* ein, der die erbschaftsteuerliche Seite grenzüberschreitender Erbfälle beleuchtete.

Im Anschluss daran stand das Thema »Vermächtnis« auf dem Programm. *Martin Schlüter* widmete sich einem echten »Klassiker«: der Abgrenzung zwischen Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis. Dabei behandelte er zunächst allgemein die Unterschiede zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnis, bevor er anhand höchstrichterlicher Entscheidungen darlegte, nach welchen Kriterien sich entscheidet, ob ein Vorausvermächtnis oder eine Teilungsanordnung gewollt ist. Relevant seien insbesondere der Begünstigungswille, aber auch die Frage, ob für die Zuwendung ein unabhängiger Geltungsgrund gewollt sei.

Als nächster Referent folgte *Jörg Mayer*, der ein reichhaltiges Potpourri besonderer Formen des Vermächtnisses behandelte. Rechtliche Schwierigkeiten einer Zuwendung von Jagdwaffen von Todes wegen waren dabei ebenso Thema wie die Frage, in welchen Regionen Deutschlands eine Segelyacht unter ein Hausratsvermächtnis fallen kann. Besonderen Wert legte der Referent darauf, den Teilnehmern aufzuzeigen, welche weitreichende Drittbestimmungsmöglichkeiten beim Vermächtnis im Gegensatz zur Erbeinsetzung (§ 2065 BGB) bestehen; hier böten sich etwa im Bereich der Unternehmensnachfolge interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Eine Checkliste für Vermächtnisse und ergänzende Bemerkungen zu steuerlichen Fragen rundeten seine Gestaltungshinweise ab.

Anschließend kam wieder die Wissenschaft zu Wort: *Karlheinz Muscheler* widmete sich dem Vor- und Nachvermächtnis. Indem er dessen Rechtsfolgen insbesondere in Abgrenzung zur Vor- und Nacherbschaft erläuterte,

führte er seinen Zuhörern Vor- und Nachteile dieser Gestaltung in anschaulicher Weise vor Augen. Das Vor- und Nachvermächtnis könne sich etwa anbieten, wenn der Erblasser dem Erstbedachten keinen Verfügungsbeschränkungen auferlegen möchte. Es eigne sich aber auch als Variante des Behindertentestaments, wenn verhindert werden soll, dass der Bedachte an der Verwaltung und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft teilnimmt. Nach einer Darstellung der Möglichkeiten, über die Rechtsstellung des Nachvermächtnisnehmers zu verfügen, wies der Referent sodann auf verschiedene Formen der Testamentsvollstreckung über Vor- und Nachvermächtnis hin und stellte schließlich die Haftungsverhältnisse beim Tode des Vorvermächtnisnehmers dar.

Am Samstag machten zwei Referate zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft den Auftakt. *Wolfgang Schwackenberg* befasste sich mit deren Auseinandersetzung im Erbfall und ließ dabei die einschlägige Judikatur Revue passieren. Die Rechtsprechung habe anfangs Ausgleichsansprüche wegen lebzeitiger Zuwendungen weitgehend ausgeschlossen, sehe inzwischen aber die Möglichkeit bereicherungsrechtlicher Ansprüche oder eines Ausgleichs über den Wegfall der Geschäftsgrundlage. Jedoch müssten für beide Anspruchsgrundlagen jeweils besondere Voraussetzungen vorliegen. So bedürfe es für eine Kondition wegen Zweckverfehlung einer Abrede über den besonderen Zweck. Für § 313 BGB müsse dargelegt werden, dass sich bestimmte Erwartungen nicht erfüllt haben, die beide Partner als Grundlage der Zuwendung ansahen. Nach diesen Kriterien seien Ausgleichsansprüche eher beim Tode des Zuwendungsempfängers als beim Tode des Zuwendenden begründet. Denn im ersten Fall könne die Erwartung des Zuwendenden, von dem verschenkten oder durch Aufwendungen verbesserten Vermögensgegenstand auf Dauer zu profitieren, enttäuscht sein; im zweiten Fall habe sich diese Erwartung gerade erfüllt, da er bis zu seinem Tode den Gegenstand gemeinsam mit seinem Partner nutzen konnte.

Im Anschluss daran wies *Eckhard Wälzholz* auf die nachteiligen erbschaftsteuerlichen Konsequenzen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hin. Er stellte verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zur Abmilderung dieser Steuerfolgen vor, wobei er allerdings viele dieser Möglichkeiten verwarf, weil sie entweder für den Regelfall nicht zum Ziel führten oder sich dem Vorwurf der Steuerumgehung ausgesetzt sähen. Hilfreich seien in manchen, wenn auch bei weitem nicht in allen Fällen die Vorschriften über die Begünstigung von Betriebsvermögen; auch sei die Möglichkeit zu erwägen, dem Partner über den Umweg einer Einlage in eine gemeinsame vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft etwas zuzuwenden.

In der aktuellen Stunde, die traditionell am Ende jedes Erbrechtstages steht, erörterten *Birgit Grundmann* aus der Sicht des Gesetzgebers und *Anne Röthel* aus der Sicht der Wissenschaft den aktuellen Reformbedarf im Erbrecht. *Birgit Grundmann* wies dabei zunächst auf das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder hin, um sich sodann der EU-Erbrechtsverordnung zuzuwenden. Sie machte deutlich, dass aus Sicht der Bundesregierung weitere Rechtswahlmöglichkeiten eingeführt werden sollten. *Anne Röthel* widmete sich vier Themenbereichen: der gesetzlichen Erbfolge, der gewillkürten Erbfolge, dem Pflichtteilsrecht und der Erbschaftsteuer. Dabei sprach sie sich insbesondere dafür aus, die Rechte des überlebenden Ehegatten im Erbfall zu stärken; der Gesetzgeber dürfe und solle die Ehe gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens privilegieren, weil der Staat an stabilen familiären Solidarbeziehungen ein besonderes Interesse habe. Im Pflichtteilsrecht befürwortete die Referentin einen Nachrang des Elternpflichtteils, wenn nichteheliche Lebensgefährten oder Stiefkinder zu Erben eingesetzt würden; im Erbschaftsteuerrecht forderte sie eine Privilegierung von Nachlassübergängen in realen Nähebeziehungen wie etwa in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder im Verhältnis zu Stiefkindern.

Nach diesen Überlegungen zum Reformbedarf im Erbrecht referierte *Hans-Frieder Krauß* in gewohnt lebhafter Weise zu aktuellen Entwicklungen an der Schnittstelle zwischen Sozialrecht und Erbrecht und brachte die Zuhörer auf den aktuellen Stand für die Gestaltung von Behinderten- und Bedürftigentestamenten. Dabei gab er einen Überblick über die Zugriffsmöglichkeiten von Gläubigern in unterschiedlichen Situationen, etwa außerhalb einer Insolvenz, in der Insolvenz und in der Restschuldbefreiung, und machte deutlich, inwiefern dem Sozialleistungsträger als Gläubiger vom Gesetz eine Sonderstellung eingeräumt werde. Zum Abschluss gab *Ludwig Kroiß* einen Überblick über aktuelle Entscheidungen zum Verfahrensrecht, wobei er vor allem die ersten Erfahrungen mit dem FamFG in den Blick nahm.

Last but not least bot der Erbrechtstag dem Fachpublikum nicht nur spannende Referate, die sowohl den Wunsch nach wissenschaftlichem Tiefgang als auch das Bedürfnis nach Tipps für die tägliche Erbrechtspraxis befriedigten, sondern auch ein gelungenes Rahmenprogramm. Die freitägliche Abendveranstaltung im Museum für Kommunikation glänzte wie schon im vergangenen Jahr (damals im Kammergericht) durch die beeindruckende Beleuchtung. Ihre Teilnehmer durften sich nicht nur über das gute Essen freuen, sondern auch über einen Blick in die Schatzkammer des Museums, in der man unter anderem die Blaue Mauritius besichtigen konnte. 